Information zur

CORONA – KURZARBEIT

mit Erläuterungen zur Sozialpartnervereinbarung

Stand 1.4.2020

Die Ärztekammer f. OÖ hat mit der Gewerkschaft eine sg. Sozialpartnervereinbarung abgeschlossen.

Diese ist Grundvoraussetzung, dass niedergelassene Ärzte in OÖ dieses spezielle Kurzarbeitsmodell, das jetzt für die Corona-Krise beschlossen wurde, in ihren Ordinationen umsetzen können.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und welchem Ausmaß dieses Modell für Ihre Ordination sinnvoll ist!

Für wen gilt diese Sozialpartnervereinbarung?

- für alle niedergelassenen Ärzte, Gruppenpraxen und PVE`s in OÖ
- nicht für Krankenanstalten, also auch nicht für Institute und Ambulatorien (für diese gibt es eine Sozialpartnervereinbarung der Wirtschaftskammer)
- für Ihre Angestellten (Ordinationsassistentinnen, Sprechstundenhilfen,…)
- auch für ArbeiterInnen (Reinigungskräfte,…)
- nicht für Lehrpraktikanten und angestellte Ärzte

Was bedeutet Corona-Kurzarbeit?

- vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten
- Zweck: Personalkosten für gewisse Zeit zu verringern und gleichzeitig die Mitarbeiter zu halten
- dafür gibt es eine staatliche Förderung

Herabsetzung der Arbeitszeit

- Kurzarbeitszeit muss im gesamten Durchrechnungszeitraum (vorerst für max. drei Monate möglich) mindestens 10% der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (Normalarbeitszeit lt. KV für Ordinationsangestellte in OÖ: 40 Stunden) bzw bei Teilzeitbeschäftigten der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit betragen
- Kurzarbeitszeit ist möglich zwischen 10% und 90% , sie kann fallweise ganz auf null herabgesetzt werden
- Arbeitszeitgestaltung ist flexibel möglich (zB. 1. Monat 10%, 2. Monat 0%, 3. Monat 20%, ergäbe im Durchschnitt 10%)

Dauer

- vorerst max. drei Monate
- bei Bedarf kann eine Verlängerung um weitere drei Monate möglich sein
- Beginn: ab sofort, auch rückwirkend ab 1.3.2020

Nettoentgeltgarantie

Arbeitnehmerinnen wird folgendes Nettoentgelt garantiert:

- bei einem Bruttoentgelt vor der Kurzarbeit unter € 1.700,-- erhalten die Arbeitnehmerinnen ein Entgelt von 90% des vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
- bei einem Bruttoentgelt zwischen € 1.700,-- und € 2.685,-- sind es 85%
- bei einem Bruttoentgelt über € 2.685,-- sind es 80%

Was zahlen die Arbeitgeber?

- Arbeitnehmerinnen bekommen ihr Gehalt weiterhin durch die Arbeitgeber ausbezahlt (in Höhe der o.a. Nettoentgeltgarantie)
- Arbeitgeber haben aber nur die Kosten der tatsächlich geleisteten Kurzarbeit zu tragen
- die Mehrkosten (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) trägt das AMS
- Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgeltes vor der Kurzarbeit zu leisten, diese werden auch vom AMS ersetzt
- Urlaubsentgelt ist auf Basis des Entgeltes vor der Kurzarbeit zu leisten
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit gebührt nach dem Ausfallsprinzip auf Basis des oa Nettoentgelts (inwieweit bei Krankheit die Mehrkosten gefördert werden, ist dzt noch nicht klar)

Urlaubsverbrauch

- Arbeitnehmerinnen haben auf Wunsch des Arbeitgebers vor Beginn oder während der Kurzarbeit das Urlaubsguthaben der vergangenen Urlaubsjahre und etwaige Zeitguthaben zur Gänze verbrauchen
- bei einer Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über drei Monate hinaus sind auch noch weitere 3 Urlaubswochen aus dem laufenden Urlaubsjahr zu konsumieren

Können Beschäftigte während der Kurzarbeit gekündigt werden?

- Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigungsstand, der vor der Kurzarbeit bestanden hat, aufrecht zu halten
- eine Kündigung darf während der Kurzarbeit und ein Monat danach nicht ausgesprochen werden, nur bei besonderen Verhältnissen könnte die Behaltepflicht nach Kurzarbeit entfallen

Welche Schritte sind notwendig?

- Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und in welchem Ausmaß bzw. in welcher Form für Sie die Corona-Kurzarbeit sinnvoll ist
- Besprechen Sie dies dann mit Ihren Mitarbeiterinnen, diese müssen der Kurzarbeit zustimmen
- die Sozialpartnervereinbarung (= gleichzeitig Einzelvereinbarung) ist von allen betroffenen Mitarbeiterinnen zu unterschreiben
- die Sozialpartnervereinbarung/Einzelvereinbarung bitte von der Homepage herunterladen, ausdrucken und händisch ausfüllen – WICHTIG – der Inhalt darf nicht verändert werden

Wo ist der Antrag einzubringen?

- beim AMS
- entweder per Mail: ams.oberoesterreich@ams.at
- oder über das eAMS-Konto (für Unternehmer ist eine Anmeldung beim AMS über ein sg eAMS-Konto möglich)

Checkliste für Antragstellung

- Antrag an das AMS auf Gewährung der Kurzarbeitshilfe
- das Antragsformular, die Pauschalsätze mit Erläuterungen sowie die Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19) finden Sie auf der Homepage des AMS https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit
- ausgefüllte und von allen betroffenen Mitarbeiterinnen unterschriebene Sozialpartnervereinbarung/Einzelvereinbarung
- beizulegen ist eine schriftliche Begründung über die wirtschaftliche Notwendigkeit (Notwendigkeit der Einschränkung des Betriebes durch die Corona-Krise, bedingt durch den massiven Patientenrückgang, auch aufgrund der Aufforderung in Hinblick auf die Vermeidung des Infektionsrisikos und der Ansteckungsgefahr nur absolut notwendige Patientenbehandlungen vorzunehmen)

Zustimmung der Sozialpartner

Die Sozialpartner (also Ärztekammer und GPA) müssen der Vereinbarung zustimmen. Die GPA will jeden einzelnen Antrag vorgelegt bekommen.

Mit der Landesgeschäftsstelle OÖ des AMS konnten wir folgende pragmatische Abwicklung vereinbaren:

Das AMS wird eine Kopie Ihres Antrages an die GPA zur Zustimmung weiterleiten.

Es ist daher nicht notwendig, dass Sie bei Antragseinbringung (wie unter Pkt. III. Kurzarbeitsbegehren gefordert) eine Kopie an Gewerkschaft und Ärztekammer weiterleiten.

Es ist durchaus möglich, dass Änderungen oder Anpassungen von der Regierung bzw den Sozialpartnern vorgenommen werden. Wir werden dann dieses Informationsblatt entsprechend aktualisieren!

Wir informieren Sie auch laufend über unsere Newsletter, diese und alle aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.aekooe.at auf der Startseite!

Erläuterungen zur Sozialpartnervereinbarung

Die Ärztekammer f. OÖ hat mit der GPA eine sg. Sozialpartnervereinbarung abgeschlossen, diese dient gleichzeitig als **Einzelvereinbarung** für Sie und Ihre MitarbeiterInnen.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und welchem Ausmaß dieses Modell für Ihre Ordination sinnvoll ist und füllen Sie die Vereinbarung gemeinsam aus!

Achtung: Diese Vereinbarung ist ein pdf-Format; dies deshalb, weil sie nicht abgeändert werden darf. Daher bitte ausdrucken und händisch ausfüllen!

Die meisten Punkte der Vereinbarung sind ohnedies selbsterklärend bzw. sind Ausfüllhilfen angegeben. Hier nur ein paar zusätzliche Anmerkungen:

Pkt. I. 2. Geltungsbereich

Fachlicher Geltungsbereich:
Sollte bei mehreren Standorten diese Vereinbarung nur für einen einzelnen Standort gelten, dann bitte Pkt. b ausfüllen, ansonsten Pkt. a
Persönlicher Geltungsbereich:

bitte optionale Möglichkeiten ggf. streichen

Pkt. II. Geltungsbeginn und -ende

Hier ist der Zeitraum für die Dauer der Kurzarbeit einzusetzen, maximal sind vorerst 3 Monate möglich, jedoch kann die Kurzarbeit auch früher beendet werden (bitte dies dann dem AMS melden).

Anträge sind rückwirkend mit 1.3.2020 möglich!

Pkt. IV.1. Kurzarbeit

Anzumerken ist, dass die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit (Vollzeit) gemäß dem Kollektivvertrag für Ordinationsangestellte 40 Stunden beträgt.

Hinsichtlich der Lage der reduzierten Wochenarbeitszeit sind mehrere Varianten angegeben; nicht gewünschte Optionen bitte einfach streichen.

Pkt. IV. 3. Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten

Unseres Erachtens wird hier in den meisten Fällen der Variante b der Vorzug zu geben sein. In diesem Fall sind die individuellen Arbeitszeitsreduktionen der einzelnen Mitarbeiterinnen auf der letzten Seite anzugeben.

Pkt. IV. 4. Kurzarbeitszeitunterstützung

Hier wird auf die sogenannten Pauschalsätze Bezug genommen; Sie finden diese sowie Erläuterungen dazu auf der Website des AMS

https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit

Pkt. VII. 5. Überstunden

Hier ist anzumerken, dass während der Kurzarbeit Überstunden generell nicht zulässig sind, jedoch kann vereinbart werden, dass dies in Bereichen mit kritischer Infrastruktur doch erlaubt sein soll. Dies müsste unter Pkt. 5. vermerkt werden.

Pkt.VII. 6. Urlaubkonsum

Arbeitnehmerinnen müssen auf Wunsch des Arbeitgebers vor Beginn oder während des Kurzarbeitszeitraums die Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und alle sonstigen Zeitguthaben zur Gänze verbrauchen. Bei einer Verlängerung der Kurzarbeitszeitvereinbarung über 3 Monate hinaus sind auf Aufforderung des Arbeitgebers noch weitere drei Urlaubswochen aus dem laufenden Urlaubsjahr zu konsumieren.